

BEKANNTMACHUNG

41. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossenen 41. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 18.12.2020 (Aktenzeichen: 112 – 59037.0 – 2437/2011) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 11.01.2021

41. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 10 Bekanntmachung**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite www.ikk-classic.de öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung in einer Regionaldirektion der IKK. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf der Anordnung ist der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungslegung werden den Versicherten zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres im elektronischen Bundesanzeiger, auf der Internetseite www.ikk-classic.de und durch Einsichtnahme in den Dienststellen zugänglich gemacht."

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 10.12.2020 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat, im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 41. Nachtrag zur Satzung der IKK classic wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass § 10 Absatz 2 der Satzung wie folgt lautet:

„Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in einer Regionaldirektion der IKK. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.“

Bonn, den 8. Dezember 2020
112 – 59037.0 – 2437/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

